

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1851**

75 (17.9.1851)

Großherzoglich Badisches  
**Anzeige-Blatt**  
für den  
**Mittelrhein-Kreis.**

**N<sup>o</sup>. 75.**

Mittwoch, den 17. September

**1851.**

Nr. 23,004 und 23,005. Die Bezirks-Eintheilung und Vergebung der Kaminfeger-Dienste zu Karlsruhe betr.

Nachdem der erste Kaminfegerdienst zu Karlsruhe durch den Tod des Kaminfegermeisters Gemeinderaths Bauß und der zweite durch die Versetzung des Kaminfegermeisters Vogel vacant geworden ist, so hat man sich veranlaßt gesehen, für die Stadt Karlsruhe zwei neue Kaminfeger-Bezirke in der Art zu bilden, daß

der eine oder östliche Bezirk den östlich der Carl-Friedrich-Straße liegenden Stadttheil

und

der andere oder westliche Bezirk den westlich der Carl-Friedrich-Straße liegenden Stadttheil

umfaßt, und hinsichtlich der außerhalb der Stadtthore liegenden Häuser ebenso die Ettlinger Straße die Grenzen der beiden Bezirke bildet.

Der östliche Bezirk enthält nach der letzten Volkszählung 691 Häuser mit 2,087 Familien und 10,546 Seelen, und der westliche Bezirk 721 Häuser mit 2,093 Familien und 11,668 Seelen, wobei der Schloßbezirk und die Militärgebäude außer Rechnung geblieben sind, und die Besorgung des Kaminfegerdienstes in solchen von der Wahl der betreffenden Hof- und Militär-Verwaltungsbehörde abhängt.

Obige beiden Kaminfeger-Dienste sollen unverzüglich durch tüchtige Kaminfegermeister besetzt werden, und es wird jedem der beiden künftigen Inhaber zur Bedingung gemacht, jedem der 5 unverfögten Kinder der Kaminfeger Bauß'schen Wittve bis zum erreichten 18ten Lebensjahr jährlich 20 fl., zusammen also dormalen jährlich 200 fl. aus dem Dienstvertrag zu verabreichen.

Die Bewerber um diese Dienste haben sich binnen 4 Wochen durch ihre vorgesetzten Aemter bei der unterzeichneten Kreisregierung zu melden, und sich dabei nach §. 5 der Kaminfeger-Ordnung von 1843 (Verordnungs-Blatt für den Mittelrheinkreis Nr. 17), und nach Anleitung der Verordnung von 1845, (dasselbe Verordnungs-Blatt Nr. 14), über sittlich-religiösen Lebenswandel, Lehr- und Wanderzeit, Gewerbschulebesuch, Prüfung und Reception als Kaminfegermeister, gesunde Körperconstitution und Milzfreiheit, sowie über Alter und Familien-Verhältnisse gehörig auszuweisen.

Karlsruhe, den 9. September 1851.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

B. B. d. D.

Der vorsitzende Rath.

v. Stockhorn.

vd. Neumann.

Nr. 13,340. Die accis- und ohngeldfreie Einlage von selbst erzeugten oder diesen gleichgestellten Weinen betr.

Das Großh. Finanzministerium hat durch Verordnung vom 26. Juli 1851, Nr. 7,142, nachstehende Bestimmungen erlassen:

- 1) Weinproduzenten, welche in Wirthshäusern oder mit solchen in Verbindung stehenden Gebäuden wohnen, kann von der Großh. Steuerdirektion erlaubt werden, in die ihnen zugehörigen Keller — welche unter dem Wirthschaftsgebäude gelegen sind oder mit diesen dergestalt in Verbindung stehen, daß man ohne die öffentliche Straße zu betreten, aus ihnen in die Wirthschaftsgebäude oder in die Wirthschaftskeller gelangen kann — selbst erzeugte oder diesen durch die Steuergesetze gleichgestellte Weine accis- und ohngeldfrei einzulegen.

- 2) Diese Vergünstigung, welche jederzeit zurückgezogen werden kann, darf nur ertheilt werden:
- a) wenn der bezügliche Keller von dem Wirthschaftsteller abgeschlossen und mit einem besonderen Eingang versehen ist,
  - b) wenn der um die Vergünstigung Nachsuchende einen guten steuerlichen Ruf besitzt.
- 3) Der Keller des Weinproduzenten unterliegt der Controle, welche verschieden ist, je nachdem die Erlaubniß nur auf die Einlage einer bestimmten Menge für den eigenen Bedarf geht oder hinsichtlich der Einlagen unbeschränkt ist.
- 4) In dem ersten Falle werden die bei dem Steuererheber jeweils vor der Einkellerung anzumeldenden Einlagen verzeichnet und es wird, wenn die für ein Jahr bewilligte Menge erschöpft ist, von allen weiteren Einlagen Accis und Ohngeld erhoben.
- 5) Die Unterlassung der Anmeldung von Weineinlagen wird nach der Verordnung vom 19. September 1842 (Regierungsblatt Nr. XXX.) mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. geahndet.

Unangemeldete Weineinlagen aber, wodurch die für das betreffende Jahr zur accis- und ohngeldfreien Einlage bewilligte Menge überschritten wird, sind als Defraudationen zu verfolgen.

- 6) In dem andern Fall der in Bezug auf die einzulegende Menge nicht beschränkten Bewilligung unterliegt der Keller des Weinproduzenten der gleichen Controle, wie die besonderen Patentkeller der Wirthe.
- 7) Für den Hausverbrauch des Produzenten wird durch Großh. Steuerdirektion eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Menge für das Jahr bestimmt, welche monatlich mit je  $\frac{1}{12}$  in dem Controlregister unter den Abfassungen abzuschreiben ist.
- 8) Der Weinproduzent, dessen Keller der vorgedachten Controle unterliegt, übernimmt damit alle Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Patents auf einen vom Wirthschaftsteller abgesonderten Weinhandlungskeller obliegen und hat sich den gleichen Strafbestimmungen, wie dieser, zu unterwerfen.
- 9) Die Steuererheber haben hinsichtlich der fraglichen Keller der Weinproduzenten Alles zu beobachten, was ihnen wegen Controlirung der abgesonderten Weinhandlungskeller der Wirthe vorgeschrieben ist.

Für die ihnen hiernach obliegenden Berrichtungen haben sie von den Kellerbesitzern dieselben Gebühren, wie für die Controlirung der besonderen Patentkeller der Wirthe zu beziehen.

- 10) Die Obereinnehmerien sind befugt, jederzeit in den befreiten Kellern der Weinproduzenten beiderlei Gattung Weinaufnahmen zu veranstalten. Die Kosten trägt die Steuerkasse. Wurden jedoch durch die Visitation Unterschleife oder Ordnungswidrigkeiten Seitens des Kellerbesitzers aufgedeckt, so hat derselbe die Weinaufnahmekosten zu ersetzen.
- 11) Wird einem Weinproduzenten hiernach accis- und ohngeldfreie Einlage seines Weinerzeugnisses in einem mit Wirthschaftsgebäuden in Verbindung stehenden Keller zugestanden, so ist ihm dieß, sowie die Verpflichtungen, die er damit übernimmt, und die Strafbestimmungen, denen er sich unterwirft, durch die Obereinnehmeri zu Protokoll eröffnen und das bei der Obereinnehmeri aufzubewahrende Protokoll von ihm unterzeichnen zu lassen.

Unter Verkündung dieser Verordnung werden Diejenigen, welche von derselben Gebrauch machen wollen, angewiesen, ihre dießfälligen Gesuche bei der Großh. Obereinnehmeri oder dem Großh. Hauptsteueramt, in dessen Bezirk sie gehören, zur weitem Vorlage an die unterzeichnete Stelle einzureichen.

Carlsruhe, den 26. August 1851.

Großh. Steuerdirektion.  
Selzam.

vd. Glod.

### Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Nr. 33,577. Am Sonntage, den 24. v. M. Abends, wollte der sechsjährige Knabe des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Roppert, in die sogenannte Pritsche eines bei der Obermühle in die Stadt herauffahrenden Frachtwagens einschlepfen. Ungeachtet der langsamen Bewegung des Fuhrwerkes, wurde er von dem einen Kabe desselben erfaßt, über den Leib zerquetscht und

sogleich getödtet. Wir veröffentlichen dieß zur Warnung.

Offenburg, den 3. September 1851.

Großh. Oberamt.

Klein.

Nr. 28,161. Die Beschlagnahme der Nr. 187 und 199 der Schweizer'schen Nationalzeitung betreffend. Nach Ansicht des §. 28, Nr. 5 des

Dr.-G. und des S. 631 a. des Str.-G.-B. wird erkannt: Es seien die Nummern 187 und 199 der Schweizer'schen Nationalzeitung vom Jahr 1851 mit gerichtlichem Beschlag zu belegen.

Lörrach, den 6. September 1851.

Großh. Bezirksamt.

Nr. 30,012. Aus den Untersuchungsakten gegen den Schneidergesellen Joh. Friedrich Schroth von Elmendingen geht hervor, daß derselbe einem Arbeitervereine in Basel angehört, dessen Tendenz auf Sturz der monarchischen Staatsverfassung und Einführung der social-demokratischen Republik abzielt. Schroth weist bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz und hat sich trotz der öffentlichen Aufforderung vom 6. Februar d. J., seinem Untersuchungsrichter nicht gestellt, weshalb er nach S. 4 des Edikts vom 4. Juni 1808, als beharrlich landesflüchtig zu betrachten ist. Aus diesen Gründen wird verfügt: Schneidergeselle Joh. Friedrich Schroth von Elmendingen sei wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts für verlustig zu erklären und habe die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Pforzheim, den 9. September 1851.

Großh. Oberamt.

Fecht.

[1] Nr. 10,930. Nachdem nachstehende Amtsangehörigen der öffentlichen Aufforderung vom 17. Juli d. J., Nr. 8,539, bisher keine Folge geleistet, so werden sie andurch als bösslich ausgegrenzte Unterthanen, des Staats- u. Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt und in die durch S. 3 des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 bestimmte Vermögensstrafe, sowie in die erwachsenen Kosten verurtheilt. 1) Von Haslach: Karl Herrmann, Georg Kasper, Landolin Kasper, Christian Neumaier, Arbogast Roser, Joseph Herrmann, Joseph Uhl, Johann Dreier, Joseph Bühler, Kaver Wachtler, Nicolaus Wachtler, Serafin Schindele, Benjamin Armbruster, Kaver Neumaier, Mangnus Bruker. 2) Von Hausach: Metzger Jakob Schmieder, Gastenwirth Andreas Schmieder, Anselm Stähle, Casar Gleichauf, Eufrosina Gleichauf, Klotilde Gleichauf, J. Schweinbold, Mathä Blattner, Franziska Blattner, Joh. Cv. Preuß, Marianna Preuß. 3) Von Steinach: Mathias Matt's Familie, Ursula Schwendemann, Konstantina, Augustina und Lorenz Matt, Mathias Moshmann, dessen Ehefrau Helena Fix, und deren Kinder Constantin und Karolina Moshmann, Kaver Wagner, dessen Frau und deren Kinder M. Anna, Magdalena, Kaver und Philipp Wagner, Georg Kasper, Rosa Allgeier, Theres Allgeier, Joseph Bel, Joseph Schwendemann, Marianna, Fabian, Genovefa und Klara Bel, Joseph Hanns Jakob, Landolin, Urban, Genovefa, Bezzilia u. Crescentia Maier, Sebastian Schwab,

Christian, Kaver und Johann Eble, Wallburga und Kaver Kaltenbach, Konrad Ringwald, Kaver Ringwald, Theres Kraier, Kaver Buchholz, Anastasia Bohnert mit Kind, Georg Jäckle, Andreas und Mathias Sädingger, M. Anna Mutschler, Joseph Hechinger, Joseph Schwendemann, Franz Anton und Augustin Heizmann, M. Anna Maier, Kaver Maier, Kaver Dschwald, Lorenz Dschwald, Wilhelm und Philipp Kasper, Joseph und Mathias Krämmer. 4) Von Sulzbach: Franziska Maier.

Haslach, den 10. September 1851.

Großh. Bezirksamt.

M. Klein.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 21,146. Franziska Reunzig von Ulm, Bezirksamts Overtirch, ledig, natürliche Tochter der verstorbenen Agatha Reunzig von dort, Dienstmagd, starb dahier am 23. Dezember 1850, ohne Erben, oder eine letztwillige Verfügung über ihr in ungefähr 180 fl. bestehendes Vermögen zu hinterlassen; es hat daher Großh. Generalstaatskasse gemäß L.-R.-S. 768 dahier das Gesuch um Einweisung in Besitz und Gewähr dieser Verlassenschaft gestellt. Alle Diejenigen, welche etwa Ansprüche an dieselbe begründen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, diese binnen Frist von 4 Wochen dahier geltend zu machen, indem sonst nach Ablauf dieser Frist dem Gesuche Großh. Generalstaatskasse stattgegeben wird.

Baden, den 9. September 1851.

Großh. Bezirksamt.

v. Stetten.

[1] Nr. 29,709. August Heing von hier, welcher sich im Jahr 1845 von Hause entfernt hat, und über dessen Aufenthalt seither keine Nachricht eingegangen ist, wird auf den Antrag seiner Verwandten hiemit aufgefordert, innerhalb Jahresfrist seinen Aufenthaltsort namhaft zu machen, als er sonst für verschollen erklärt und sein Vermögen in fürsorglichen Besitz gegeben werden müßte.

Pforzheim, den 9. September 1851.

Großh. Oberamt.

Fecht.

[2] Nr. 33,817. Franz Jungmann, Carbongearbeiter dahier, starb den 19. Mai d. J. und seine gesetzlichen Erben haben seine Erbschaft ausgeschlagen, die Wittwe Wilhelmine, geb. Fingado, dagegen, hat um Einweisung in deren Besitz und Gewähr gebeten, und wir werden diesem Antrage entsprechen, wenn nicht binnen 4 Wochen eine Einsprache dagegen einkommen sollte.

Lahr, den 5. September 1851.

Großh. Oberamt.

Sachs.

[2] Nr. 33,819. Nachdem die Erben des Maurers Joh. Piermann, welcher am 22. Januar d. J. gestorben ist, auf dessen Erbschaft verzichtet haben, hat dessen Wittwe, Elisabetha, geb. Koch, um Einweisung in den Besitz der Erbschaft gebeten, welchem Verlangen wir entsprechen werden, wenn nicht binnen 4 Wochen eine Einsprache dagegen erhoben werden sollte.

Lahr, den 5. September 1851.

Großh. Oberamt.

Sachs.

Nr. 5,486. Die Ehefrau des Georg Hanugs von Ulm, Agnes, geb. Bohner, welche in den 1830er Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihrer in Ulm verstorbenen Mutter, der Schullehrer Joh. Baptist Bohner's Wittwe, Salomea, geb. Fischer, berufen, da deren Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, so wird dieselbe hiemit aufgefordert, sich binnen

3 Monaten von heute an

dahier zu melden, widrigenfalls ihr Erbtheil lediglich denjenigen Personen zugetheilt werden wird, denen es zukäme, wenn die Aufgeförderte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 6. September 1851.

Großh. Amtsrevisorat.

Rheinbold.

#### Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Jak. Kriegl. von Pegelschurst, auf Donnerstag, den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Offenbürg:

Anton Better's Wittwe, Franziska, geb. Müller, mit ihrem Sohne, von Weier; sodann die Christian Meier's, Johann Michael Killius und die Theobald Hänsel's Eheleute von Altenheim und die Xaver Harter's Eheleute mit ihren Kindern von Elgersweier, auf Dienstag, den 23. d. M., Vorm. 9 Uhr, auf die seitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

Joseph Riehle, Mathias Riehle und Magdalena Riehle, sowie Georg Billian und seine Schwester Barbara mit ihrem unehelichen Kinde, und Schreinergefelle Martin Biedermann, sämmtliche von Berghaupten, ferner Xaver Zapf von Gengenbach, Andreas Harter von Bergach und Mülhlarzt Johannes Dehler von Fußbach, auf Donnerstag, den 25. d. M., Vormittags 8 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

#### Kaufanträge.

[3] Nr. 8,529. (Kostlieferung.) Die Lieferung der Kost für die Gefangenen des allgemeinen Arbeits- und Weiber-Zuchthaus wird für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Dezember 1852 an den Wenigstnehmenden im Wege der Soumission vergeben. Die Kostlieferungsbedingungen können täglich bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die Kostabgabe je nach Umständen entweder an zwei oder nur einen Unternehmer, der jedoch in beiden Anstalten gefonderte Küche zu führen hat, überlassen werde. Die Angebote sind längstens bis zum 20. d. M. bei unterzeichneter Stelle verschlossen und mit der Aufschrift:

„Kostlieferung für das allgemeine Arbeits- und Weiber-Zuchthaus zu Bruchsal“

portofrei einzureichen und denselben zugleich beglaubigte Zeugnisse über guten Leumund, gehörige Befähigung zur Kostbereitung und über den Besitz eines freien liegenschaftlichen Vermögens von 3000 fl. beizuschließen.

Bruchsal, den 5. September 1851.

Großh. Zucht- und Arbeitshausverwaltung.

Szobany. Wöhrlich.

[1] In Folge richterlicher Verfügung wird das der Ehefrau des Gastwirths Johann Gierich, geb. Pfefferle, dahier gehörige zweistöckige Eckhaus mit zweistöckigem Seiten- und Querbau, in der Langen- und Kreuzstraße, neben Handelsmann Lewis und neben Metzgermeister Carl Dietrich, mit der darauf ruhenden Schildwirthschaftsgerechtigkeit zur Stadt Pforzheim,

Samstag, den 27. d. M.,

Vormittags 11 Uhr,

bei die seitiger Stelle zum letztenmale öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 20,000 fl. auch nicht geboten ist.

Carlsruhe, den 11. September 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Helmle.

vd. Müller.

In Folge richterlicher Verfügung wird der den Schreinermeister Fried. Schweizer'schen Eheleuten dahier gehörige 1 Viertel Garten vor dem Ettlingerthor, mit Gartenhaus, im zweiten Gewann, neben Rathscousulent Heinrich und Rappfenwirth Steinmeg,

Freitag, den 26. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

bei die seitiger Stelle zum letztenmale öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 300 fl. auch nicht geboten ist.

Carlsruhe, den 9. September 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Helmle.

vd. Müller.